

Kleiner Wegweiser der Grundschule Holzweißig



Grundschule Holzweißig
Schulstraße 14a
06808 Bitterfeld-Wolfen

Tel: 03493/6 90 54
Email: grundschule-holzweissig@t-online.de
Homepage: <https://www.gs-holzweissig.bildung-lsa.de/>

Liebe Eltern,

in diesem Wegweiser finden Sie alle aktuellen Regelungen und Belehrungen unserer Grundschule.

Vielen Dank.

M. Michel
Schulleiterin

Ferien im Schuljahr 2025/26

Herbstferien	13.10.2025 bis 25.10.2025
Weihnachtsferien	22.12.2025 bis 05.01.2026
Winterferien	31.01.2026 bis 06.02.2026
Osterferien	30.03.2026 bis 04.04.2026
Pfingstferien	26.05.2026 bis 29.05.2026
Sommerferien	04.07.2026 bis 14.08.2026

Unterrichts- und Pausenzeiten

1. Stunde	07:30 – 08:15
2. Stunde	08:25 – 09:10
Hofpause	09:10 – 09:30
3. Stunde	09:30 – 10:15
4. Stunde	10:25 – 11:10
Hofpause	11:10 – 11:30
5. Stunde	11:30 – 12:15
6. Stunde	12:15 – 13:00

Essenzeiten

Kinder, die nach der 4. Stunde Schluss haben	11:30 – 12:05
Kinder, die nach der 5. Stunde Schluss haben	12:15 – 12:45
Kinder, die nach der 6. Stunde Schluss haben	11:10 – 11:30
Kinder, die in der 5. und 6. Stunde Sport haben	12:45 – 13:00

Die Schüler werden täglich bis 13:00 Uhr in der Schule betreut, müssen jedoch nicht bis zu dieser Zeit bleiben. Es besteht auch die Möglichkeit, die Kinder gleich nach dem Unterricht abzuholen oder während der Pausenzeiten.

Die Abholberechtigungen erhalten Sie gesondert zum Ausfüllen.

Bitte beachten Sie, dass die bevollmächtigten Personen sich bei der verantwortlichen Lehrerin oder pädagogischen Mitarbeiterin melden müssen, wenn Ihr Kind abgeholt wird.

Unser Unterricht beginnt täglich 7:30 Uhr. Ab 7:20 Uhr ist die Betreuung auf dem Schulhof gewährleistet.

Damit der Unterricht pünktlich beginnen kann und Ihr Kind in Ruhe die notwendigen Unterrichtsmaterialien auspacken kann, betreten die Kinder mit dem ersten Klingelzeichen um 7:25 Uhr das Schulgebäude und gehen in die Klassenräume. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind zu dieser Zeit auf dem Schulgelände ist. Sie ersparen Ihrem Kind Hektik und vermeiden, dass die anderen Kinder beim Lernen gestört werden.

Natürlich bleibt neben dem Lernen auch noch genügend Zeit für Geselligkeiten und Spaß. Damit der Fasching, der Kindertag oder die Theaterfahrten zur Weihnachtszeit zu bleibenden Erlebnissen für die Kinder werden, hat schon so mancher Zauberkünstler, Schriftsteller oder Entertainer dazu beigetragen, den Schulalltag fröhlich und locker zu gestalten.

Um das alles zu finanzieren, werden solche Feste auch aus den Einnahmen der Altpapiersammlungen bezahlt. Die Gesamtkonferenz der Schule hat am 28.09.2011 beschlossen, dass jedes Kind sich an diesen Sammlungen mit 4 kg pro Monat beteiligt. Andernfalls müssen die Eltern den Unkostenbeitrag für diese Veranstaltungen selbst tragen. Für die Sammlung stehen im Eingangsbereich Sammelcontainer zur Verfügung.

Bei Fragen oder Problemen stehen wir Ihnen selbstverständlich für ein Gespräch zur Verfügung. Sie erreichen uns in der Zeit von 7:00 bis 13:00 unter der Telefonnummer 03493/69054. Sollten Sie uns nicht persönlich erreichen, dann haben Sie die Möglichkeit, eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen. Bitte informieren Sie sich auch regelmäßig auf unserer neu erstellten Schulhomepage.

Informationen zum Sportunterricht

Für den Sportunterricht benötigt Ihr Kind Sportsachen für die Halle und für den Sportplatz. Diese sollten der Witterung entsprechend sein. Dazu zählen auch die Turnschuhe für die entsprechenden Bereiche, **wobei beide Paare mitzuführen sind**. In der Hallensaison wird nur noch das Paar für die Halle benötigt. Dies wird durch die Sportlehrerin angesagt.

Wichtig: Sportschuhe werden nicht auf dem Weg zur Schule getragen!

Im Herbst wird der Sportunterricht so lange wie möglich draußen stattfinden. Darum ist es unbedingt notwendig, dass Sie Ihrem Kind Wechselsocken und warmes Sportzeug einpacken.

Am Sporttag ziehen Sie Ihrem Kind bitte unkomplizierte Kleidung an und **verzichten Sie generell auf jeglichen Schmuck** (Belehrung Schmuck und Brillen im Sportunterricht). Lange Haare müssen aus Sicherheits- und hygienischen Gründen zusammengebunden werden.

Hat Ihr Kind das Sportzeug vergessen oder ist es unvollständig, kann es nicht am Sportunterricht teilnehmen und es wird, so weit möglich, in der Schule gefördert. Sollte in dieser Stunde eine Leistungskontrolle durchgeführt werden, so kann Ihr Kind diese auf Anfrage (in der nächsten Sportstunde) nachholen. Ansonsten wird die Leistungskontrolle als Leistungsverweigerung und somit mit der Note „6“ bewertet. Außerdem geht unvollständiges Sportzeug – entsprechend der neuen Bewertungsrichtlinien – in die Bewertung der Leistungsbereitschaft ein.

Als unvollständig gelten die Sportsachen auch, wenn von den geforderten zwei Paar Turnschuhe nur ein Paar in der Tasche ist oder die Hallenschuhe verschmutzt sind.

Eine Sportbefreiung kann nur vom Arzt erteilt werden. Eltern können bei kurzfristiger Erkrankung einen **Antrag auf Befreiung mit Begründung** an den Sportlehrer formulieren und dieser entscheidet entsprechend dem Unterrichtsstoff über die Teilnahme. Die Sportsachen sind deshalb unbedingt mitzubringen.

Die Zensurierung der Leistungen erfolgt nach einer vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vorgegebenen Handreichung.

Durch die Sportlehrerin werden ständig Hinweise zum Üben unterbreitet.

Alle Anweisungen und Regeln sind zur eigenen Sicherheit einzuhalten. Bei groben Verstößen muss mit Konsequenzen bis hin zum Unterrichtsausschluss gerechnet werden.

Schmuck und Brillen im Sportunterricht

Grundsätzlich gilt nach § 35 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschriften (GUV), dass das Tragen von Schmuckstücken und Armbanduhren **untersagt** ist. Zu den Schmuckstücken zählen dabei Ringe, Ohrschmuck, Piercing, Hals-, Arm- und Fußkettchen, Anhänger, Stecker usw. Dabei ist es unerheblich, ob eine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zum Tragen von Schmuck vorliegt, weil die im Sportunterricht oft spontanen, unkontrollierten Bewegungen direkt oder indirekt zu massiven Verletzungen von Mitschülern führen können.

Es gehört zur aktiven Aufsichtsführung des Lehrers, beim Verstoß gegen diese gesetzlichen Forderungen den Ausschluss des Schülers vom Unterricht mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen anzuordnen.

Bitte belehren Sie Ihr Kind entsprechend und sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind und auch Mitschüler durch solche Schmuckstücke nicht verletzt werden können.

Wir empfehlen Ihnen, Ihr Kind an Tagen mit Sportunterricht ohne Schmuck in die Schule zu schicken.

Für Brillenträger gilt es keine generellen Vorschriften, jedoch wird bei Ballspielen jeder Art eine Sportbrille mit bruchsicherem Glas, gummigeschützter Fassung und besonderer Befestigung verlangt. Grundsätzlich empfehlen wir für alle Sportarten das Tragen einer Sportbrille. Diese werden von den Krankenkassen anteilmäßig finanziert.

Verbot des Mitbringens von Waffen in Schulen

1. Den Schülern wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen. Hierzu zählen im Wesentlichen die im Bundeswaffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) ferner Schusswaffen einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und gleichgestellte Waffen sowie Hieb- und Stoßwaffen.
2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver oder von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot hat Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge.

Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer/innen, Erzieher/innen und Betreuer/innen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass eine Infektionskrankheit in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun hat. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese in Deutschland übertragen werden);

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich:

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch in der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Kinder oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gern weiter.

Regulierung von Schäden

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der „Kommunale Schadensausgleich“, der für die Regulierung von Sachschäden an öffentlichen Schulen zuständig ist, Beschädigungen, Zerstörungen oder das Abhandenkommen folgender Gegenstände **nicht ausgleicht bzw. bezahlt:**

Handys, Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Fahrausweise, Urkunden aller Art, Schlüssel, Geldbörsen und Brieftaschen.

Prüfen Sie deshalb bitte stets sorgfältig, ob es notwendig ist, dass Ihr Kind solche Gegenstände in die Schule mitbringt.

Unsere Hausordnung

1. Der Unterricht beginnt 7:30 Uhr. Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist Pflicht eines jeden Schülers. Ab 7:20 Uhr werden die Schüler von pädagogischen Mitarbeitern auf dem Schulhof beaufsichtigt. 7:25 Uhr erfolgt der Einlass. So haben die Schüler Zeit, sich auf den Unterricht vorzubereiten und die Unterrichtsmaterialien bereitzulegen.
2. Um den Schulablauf nicht zu stören, ist es notwendig, dass wir uns von unseren Eltern auf dem Schulhof verabschieden bzw. in Empfang genommen werden.
3. Besucher melden sich im Sekretariat an. Terminabsprachen erleichtern die Zusammenarbeit.
4. Während des Unterrichtstages dürfen wir das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis verlassen.
5. Das Frühstück nehmen wir im Klassenraum in ruhiger Atmosphäre ein. Alle benutzen ein Platzdeckchen, welches regelmäßig zu reinigen ist. Die Aufsicht wird durch die Lehrer gewährleistet.
6. In den Hofpausen verlassen wir zügig das Schulgebäude und halten uns auf dem Hof auf. Bei schlechtem Wetter bleiben wir im Klassenraum, wobei wir uns so beschäftigen, dass wir uns selbst und anderen keinen Schaden zufügen.
7. Das Mittagessen nehmen die Schüler/Schülerinnen entsprechend der angegebenen Essenszeiten nach dem Stundenplan im Speiseraum ein.
8. Unser Schulhof, unsere Klassenräume, Flure und Toiletten halten wir sauber.
9. Für Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung, dazu gehören auch Fahrräder.
10. Für Schäden, die wir vorsätzlich bzw. mutwillig verursachen, haften unsere Eltern.
11. Während des Unterrichts verhalten wir uns leise, um niemanden zu stören. Unsere Aufgabe ist es, unser Unterrichtsmaterial täglich vollständig mitzubringen, im Unterricht mitzuarbeiten, Arbeitsaufträge auszuführen und Hausaufgaben termingerecht anzufertigen.

12. Dinge, die nicht zum Unterricht gehören (z.B. Spielzeug, Handys) lassen wir zu Hause.

13. Beim Wechsel der Unterrichtsräume nehmen wir auf die anderen Klassen Rücksicht. In den kleinen Pausen bleiben wir in unserem Raum und legen das Material für die nächste Stunde bereit.

14. Wir pflegen höfliche Umgangsformen und grüßen einander. Streitigkeiten lösen wir nicht durch die Anwendung von Gewalt (Schlagen, Treten).

15. Abgeholt werden wir in der Regel sofort nach dem Unterricht, in den Pausen oder um 13:00 Uhr.

16. Wir besprechen die Hausordnung regelmäßig und verpflichten uns, diese einzuhalten.

Wir wollen Unfälle vermeiden

1. Im Schulgebäude rennen und schubsen wir nicht. Wir gehen auf der rechten Seite.

2. Wir gefährden unsere Mitschüler/innen nicht und denken daran, dass auch Schimpfwörter verletzen können.

3. Das Werfen mit Steinen, Schneebällen und anderen Gegenständen ist auf dem Schulgelände verboten.

4. Das Mitbringen von Feuerzeugen und waffenähnlichen Gegenständen, die andere Schüler/innen ängstigen und gefährden, ist nicht gestattet.

5. In den Fachunterrichtsräumen beachten wir die Fachraumordnung.

6. Bei Feuersalarm verlassen wir zügig, jedoch geordnet das Schulgebäude, finden uns auf dem Sammelplatz ein und beachten die Anweisungen der Verantwortlichen.

7. Über jeden Unfall informieren wir unverzüglich den aufsichtsführenden Lehrer.

Regeln für Fahrradfahrer

1. Auf dem gesamten Schulgelände gilt Fahrverbot.

2. Die Fahrräder stellen wir in den Fahrradständern ab und schließen sie an.

3. Wir stellen die Fahrräder auf eigene Gefahr ab. Die Schule haftet nicht für Schäden.

4. Auf dem Schulweg halten wir uns an die allgemeinen Verkehrsregeln.

Es besteht für alle Kinder eine allgemeine Schulpflicht!

Entschuldigung bei Krankheit / Anträge auf Freistellung

1. Ist ein Kind krank oder aus einem anderen unvorhersehbaren zwingenden Grund verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule bis 7:25 Uhr durch die Eltern darüber zu informieren.
2. Dem Fernbleiben folge eine schriftliche Entschuldigung durch die Eltern oder einen Arzt.
3. Denken Sie bitte auch an die Essenabmeldung beim Essenanbieter und im Hort.
4. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
5. Eine Beurlaubung kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern erfolgen. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Schule einzureichen, so dass eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht (Formular auf der Homepage).
6. Auch bei terminlich vereinbarten Arztbesuchen am Vormittag ist vorher ein Freistellungsantrag beim Klassenleiter einzureichen.
7. Reise- und Urlaubstermine sind so zu legen, dass ausschließlich die Ferienzeiten genutzt werden. Ausnahmen gibt es nur in wenigen besonderen Fällen.